



Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales

Ansprechpartner:

Niklas Sievers, Referent

☎ 0431/ 988-1314

E-Mail n.sievers@spd.ltsh.de

SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein, Landeshaus, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier

Kiel, den 03.09.2020

über den Geschäftsführer des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Dr. Sebastian Galka

im Hause

Fragen an die Landesregierung infolge der mündlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz), Drucksachen 19/2420 und 19/2345

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

infolge der mündlichen Anhörung vom 02.09.2020 hat die SPD-Fraktion folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die in der mündlichen Anhörung vom 02.09.2020 einhellig geäußerte Meinung der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, dass der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion (Drucksache 19/2345) schlechterdings keine Konnexität begründe, die zu einer zusätzlichen Ausgabenlast des Landes führe, da die betreffenden Regelungen lediglich deklaratorischer Natur seien, Aufgaben und Befugnisse vielmehr bereits aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht erwachsen und im Übrigen auch keine neuen Standards definiert würden.
2. Wurde die Innenministerin in ihrer anlässlich der Beratung der vorliegenden Gesetzesentwürfe in der Sitzung des Landtages am 27.08.2020 gehaltenen Rede richtig verstanden, dass das Land zusätzliche finanzielle Mittel für die Wasserrettung bereitstellen werde?
3. Gibt es neben den Gemeinden und dem Land weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die für die Wasserrettung in Schleswig-Holstein zuständig sind, etwa die Kreise für deren inkommunalisierte Gewässer oder der Bund für die Bundeswasserstraßen? Um welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt es sich und für welche Gewässer sind diese zuständig?

4. Ist es zutreffend, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzelne Wasserrettungseinheiten in Schleswig-Holstein bereits in Alarmierungsketten eingebunden sind, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt deren Einbindung?
5. Aus welchen Gründen könnte man mit Blick auf die Wasserrettung von den allgemeinen Gesetzesstrukturen im Bereich des besonderen Gefahrenabwehrrechts abweichen, die zu Beginn jeweils eine Legaldefinition des konkreten Regelungsgegenstandes vorsehen, wie zum Beispiel im Rettungsdienstgesetz oder im Brandschutzgesetz?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Raudies